

contra hanc nostre benignitatis preceptionem et tuitionem presumpserit venire et predicti monasterii personas aut possessiones aliquo gravaminis et iniurie malefacto ledere, pene 50 librarum auri puri subiaceat, quarum medietas fisco regali exhibeatur, residua medietas abbati ipsius ecclesie persolvatur.

Datum apud Cesenam anno dominice incarnationis millesimo centesimo septuagesimo septimo, indictione 10, octavo^a idus Iulii mensis^b.

Domcapitel von Città di Castello.

(Muzi), Memorie ecclesiastiche di Città di Castello II, 82 hat aus der folgenden Urkunde das Güterverzeichnis mitgetheilt; in seinen Memorie civili I, 14 hat er ihrer nochmals gedacht, St. 3988a. Das Original findet sich im Capitelarchiv, aber es soll so verfallen sein, dass sich darnach kein Text herstellen lasse. Zum Glücke wurde in einer Zeit, als der Zustand des Diploms noch nicht ganz so trostlos war, ein Copialbuch angefertigt. Freilich hat auch die hierin enthaltene Abschrift manche Lücken und Fehler; sie zu verbessern oder auszufüllen, kommt uns eine Wiederholung durch Philipp von Tuscien zu Hülfe. (Muzi), Memorie civili I, 18 hat sie veröffentlicht und damit das ausreichendste Mittel zur Reconstruction gegeben, B. F. 9.

Natürlich beziehe ich mich auf die Urkunde Philipps nur dann, wenn ich ihr durchaus folgen muss. Alle verschiedenen Lesarten zu verzeichnen, namentlich auch in den Ortsnamen, wäre nutzlose Arbeit. So bleibt die eigentliche Grundlage meines Textes das erwähnte Copialbuch, aus dem der gefällige Domherr Ricci mir eine Abschrift besorgte, während ich zuschauen durfte.

Friedrich I. nimmt auf Verwenden seines treuen und glorreichen Fürsten Reinald, des Erwählten von Köln und Erzkanzlers von Italien, den Propst Reiner, dessen Nachfolger und Brüder in seinen besonderen Schutz; will sie von jeder ungerechten Abgabe und Bedrückung frei wissen; befiehlt die Zurückgabe der ihnen entfremdeten oder ohne ihre Zustimmung verpfändeten Güter und Rechte; erlässt Verbote gegen Beraubung und Bedrückung; bestätigt die zahlreich genannten Besitzungen, die

a) VIII. 1. b) fehlt 1.